

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/3 2000/05/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2001

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82259 Garagen Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a Abs1 lita idF 1996/042 ;

BauO Wr §134a Abs1 litc idF 1996/042 ;

BauRallg;

GaragenG Wr 1957 §4 Abs4 idF 1996/043 ;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/05/0202 E 19. Mai 1998 RS 2

Stammrechtssatz

Nach dem insoweit klaren Gesetzeswortlaut der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 4 zweiter Halbsatz Wr GaragenG ist die Errichtung von Kleinanlagen auf seitlichen Abstandsflächen und im Vorgarten eines Bauplatzes insgesamt mit einer Bodenfläche bis zu 50 Quadratmetern beschränkt. Das dem Nachbarn gem § 134a Abs 1 lit a und § 134 Abs 1 lit c Wr BauO eingeräumte subjektive öffentliche Recht gewährt ihm einen Rechtsanspruch, daß nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die im § 4 Abs 4 Wr GaragenG normierte Ausnahme von der Einhaltung des Seitenabstandes gewährt wird (Hinweis E 15.9.1992, 89/05/0121, zur Bauordnung für Kärnten).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften

BauRallg5/1/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000050021.X03

Im RIS seit

12.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at